

# Garantie-Erweiterung bis zu 10 Jahren

Für alle Continental Landwirtschaftsreifen\*











## Basisschutz

Gilt bei Ausfall des Reifens durch Herstellungs- oder Materialfehler. Dabei unterstützt Continental die Neubeschaffung eines identischen Continental Reifens entsprechend nebenstehender Matrix auf bis zu 10 Jahre. Die maximale Beteiligung ist auf die vorhandene, prozentuale Restprofiltiefe begrenzt.

### Berechnungsbeispiele:

Reifen maximal 3 Jahre alt, 90 % Restprofiltiefe  
→ 80 % Conti-Beteiligung aufgrund Reifenalter

Reifen maximal 5 Jahre alt, aber nur noch 30 % Restprofiltiefe  
→ 30 % Conti-Beteiligung aufgrund Restprofiltiefe

Reifenalter		Eigenanteil
1. Jahr		0 %
2. Jahr		10 %
3. Jahr		20 %
4. Jahr		30 %
5. Jahr		40 %
6. Jahr		50 %
7. Jahr		60 %
8. Jahr		70 %
9. Jahr		80 %
10. Jahr		90 %

## Schutz gegen Stoppel-Schäden

Gilt bei Ausfall des Reifens durch Stoppelschäden. Dabei unterstützt Continental die Neubeschaffung eines identischen Continental Reifens entsprechend nebenstehender Matrix. Die maximale Beteiligung ist auf die vorhandene, prozentuale Restprofiltiefe begrenzt.

Reifenalter		Eigenanteil
1. Jahr		25 %
2. Jahr		50 %
3. Jahr		75 %

## Schutz gegen Feld-Risiken

Gilt bei Ausfall des Reifens durch unvorhergesehene und nicht vorsätzlich herbeigeführte Ereignisse, wie z.B. Beschädigung oder Durchstich des Reifens durch Fremdkörper. Dabei unterstützt Continental die Neubeschaffung eines identischen Continental Reifens entsprechend nebenstehender Matrix. Die maximale Beteiligung ist auf die vorhandene, prozentuale Restprofiltiefe begrenzt.

Reifenalter		Eigenanteil
1. Jahr		50 %
2. Jahr		75 %

 Continental Garantieanteil  Eigenanteil des Kunden

## Definition der Garantieverweiterung, Anwendungsbereich und Einschränkung

Diese Garantieverweiterung ist ein freiwilliges Garantieverprechen über die Leistungen der gesetzlichen Gewährleistungspflicht hinaus für bestimmte Schadens- und Ausfallarten, die den Reifen unbrauchbar machen. Sie gilt nur für original Continental Landwirtschaftsreifen, die nach dem 01.08.2017 hergestellt und mit dem Logo „Engineered for Efficiency“, sowie einem intakten Herstellungsdatum/DOT-Code versehen sind und ausschließlich im bestimmungsgemäßen Gebrauch genutzt werden. Zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zählen für Continental Radial Landwirtschaftsreifen z.B. normale Arbeiten im Ackerbau, Grünlandbewirtschaftung, Viehhaltung und zeitweiser Einsatz auf der Straße, nicht jedoch Arbeiten wie u.a. aber nicht ausschließlich: Forstarbeiten, Einsatz auf Baustellen, Transportarbeiten auf der Autobahn oder industrielle Einsätze. Weitere Hinweise und Informationen zu dem Produktspezifikationen und zum bestimmungsgemäßen Gebrauch der Continental Landwirtschaftsreifen können den technischen Datenblättern, Datenbüchern oder Produktbroschüren entnommen werden.

Diese Garantieverweiterung gilt nur für den Erstkäufer der jeweiligen Reifen oder für Besitzer von Neufahrzeugen, die herstellereitig mit entsprechenden Neureifen ausgestattet sind und ist nicht übertragbar auf dritte. Sie gilt nur für Reifen, die über den Continental Reifenfachhändler in Deutschland, Österreich oder der Schweiz gekauft oder als Erstausrüstung durch einen Fahrzeughersteller an dem vom Kunden genutzten Fahrzeug verbaut wurden.

Reifen, deren Herstellungsdatum bzw. DOT-Code teilweise oder ganz entfernt wurde, oder Reifen, die anderweitig als bereits befundet, anerkannt oder nicht anerkannt markiert wurden, sind von der Garantie ausgeschlossen.

## Art der Garantieleistungen

Anerkannte Garantieleistungen aus dieser Garantieverweiterung werden ausschließlich als prozentuale Rabatte auf den jeweils aktuellen Händlereinkaufspreis bei Wiederkauf eines identischen Continental Landwirtschaftsreifens an den Continental-Reifenfachhändler gewährt entsprechend der umseitig aufgedruckten jährlichen Staffelung für die jeweilige Schadensart. Liegt die verbleibende prozentuale Restprofiltiefe des Schadreifens unterhalb der nach dem Reifenalter errechneten Rabattierung, so reduziert sich die maximale Rabattierung auf die prozentuale Restprofiltiefe.

Alternativ kann sich Continental wahlweise vorbehalten, den Reifen zu reparieren bzw. die entsprechenden Reparaturkosten zu vergüten als Garantieleistung. Weiterhin erstattungsfähig sind die reinen Reifenmontagekosten zu festgelegten Sätzen innerhalb des ersten Betriebsjahres der Reifen im Rahmen der Basisschutz-Schäden.

## Geltungsdauer der Garantieverweiterung

Diese Garantieverweiterung gilt beginnend mit der auf der Reifenseitenwand ersichtlichen Produktionswoche für eine Dauer von maximal 10 Jahren für den Basisschutz, maximal 3 Jahren für Stoppelschäden und maximal 2 Jahren für Schäden, die durch den Schutz gegen Feld-Risiken abgedeckt sind. Kann vom Kunden zweifelsfrei ein Kaufnachweis für den entsprechenden Reifen vorgelegt werden, so kann im Schadensfall die Garantieverweiterung ab dem Kaufdatum berechnet bzw. entsprechend verlängert werden. Hierzu sollte im Kaufnachweis der Schadreifen eindeutig zugeordnet werden können (z.B. durch Nennung der individuellen Reifen-Barcodenummer) oder die Produktionswoche der gekauften Reifen muss im Kaufbeleg ausgewiesen sein.

## Basisschutz, Schutz gegen Stoppel-Schäden und Schutz gegen Feld-Risiken

Der Basisschutz kommt in Betracht, wenn der Reifen durch Herstellungs- oder Materialfehler unbrauchbar geworden ist. Die maximale Rabattierung für in dieser Kategorie anerkannte Reklamationen beträgt 100 % im ersten Jahr und reduziert sich pro Jahr um 10 %, sodass im 10. Betriebsjahr noch maximal 10 % Rabattierung vergütet werden, sofern die prozentuale Restprofiltiefe nicht niedriger als die prozentuale Rabattierung basierend auf dem Reifenalter liegt. Liegt die Restprofiltiefe niedriger, wird maximal die verbleibende prozentuale Restprofiltiefe als Rabattierung verrechnet. Der Schutz gegen Stoppel-Schäden kommt in Betracht, wenn der Reifen durch Einwirkungen von Stoppeln unbrauchbar geworden ist. Die maximale Rabattierung für in dieser Kategorie anerkannte Reklamationen beträgt 75 % Prozent im ersten, 50 % im zweiten und 25 % im dritten Jahr nach Produktion des Reifens, sofern die prozentuale Restprofiltiefe des Schadreifens noch mindestens dem Prozentsatz der Rabattvergütung entspricht. Ansonsten wird maximal ein Rabatt nach dem Prozentsatz der Restprofiltiefe gewährt. Bei besonders resistenten oder festen Stoppeln hat der Betreiber des Reifens Maßnahmen zu ergreifen und nachzuweisen, die das Risiko eines Stoppelschadens minimieren, so z.B. das Fahren zwischen den Reihen mit angepasster Spurbreite und die Verwendung von Stoppelbrechern, um Stoppelschäden in dieser Kategorie geltend zu machen.

Der Schutz gegen Feld-Risiken kommt in Betracht, wenn der Reifen durch unvorhersehbare oder nicht fahrlässige in Kauf genommene Einwirkungen von Außen unbrauchbar geworden ist. Die maximale Rabattierung für in dieser Kategorie anerkannte Reklamationen beträgt 50 % Prozent im ersten und 25 % im zweiten Jahr nach Produktion des Reifens, sofern die prozentuale Restprofiltiefe des Schadreifens noch mindestens dem Prozentsatz der Rabattvergütung entspricht. Ansonsten wird maximal ein Rabatt nach dem Prozentsatz der Restprofiltiefe gewährt. Rabattvergütungen in dieser Kategorie können nur vergütet werden, wenn der Betreiber des Reifens alle offensichtlichen Risiken einer Beschädigung minimiert, bevor die Beschädigung eintritt.

## Ausschluss der Schadensvergütung nach dieser Garantieverweiterung

Nicht durch diese freiwillige Garantieverweiterung abgedeckt sind:

- Reifenfehler oder Beschädigungen aus (Verkehrs-)Unfällen, Kollisionen, missbräuchlicher oder Beschädigung billigend in Kauf genommener Nutzung des Reifens, auch, aber nicht ausschließlich bei Durchstichen, Schnitten, Beulen, Kratzern, Separationen, Karkass- oder Gürtelbruch oder übermäßigem Verschleiß
- Reifenbeschädigung oder -fehler verursacht durch für die Anwendung ungeeigneten Reifenfülldruck, Falscheinsatz, Überladung, zu hohe Geschwindigkeit, (Schnee-)Ketten, Spikes, Feuer oder andere extreme Temperatureinflüsse
- Reifenbeschädigung oder -fehler durch falsche oder unsachgemäße (De-)Montage, Transport, Verwendung zusammen mit falschen, unzulässigen oder beschädigten Rad- oder Felgen(-Elementen), Rad- oder Spurfelstellungen (auch bei anderen als den reklamierten Reifen am Fahrzeug), unsachgemäße Lagerung, chemische Einflüsse oder Kontamination oder andere Umwelteinflüsse und Naturkatastrophen
- Reifenbeschädigung oder -fehler durch Verwendung ungeeigneter Schläuche, nichtzulässigen Felgen, gebrochenem oder geknicktem Kerndraht oder vorsätzliche Veränderung der sichtbaren oder nicht sichtbaren Eigenschaften des Reifens
- Reifenbeschädigung oder -fehler, die durch Behebung kleinerer Mängel oder Vorschäden verhindert hätten werden können
- Reifen, deren ursprüngliche technische oder mechanische Eigenschaften ohne ausdrückliche Freigabe von Continental verändert wurden über den üblichen bestimmungsgemäßen Gebrauch von Landwirtschaftsreifen hinaus
- Reifen, die ohne ausdrückliche Freigabe durch Continental mit anderen Flüssigkeiten, Feststoffen oder Materialien gefüllt oder ballastiert werden kann diese Garantieverweiterung teilweise oder ganz ausschließen
- Reifen, die bereits repariert oder runderneuert wurden
- Frühzeitiger, ungleichmäßiger oder übermäßiger Profilverschleiß, da dieser durch viele Ursachen beeinflusst wird
- Alterungs- und Oberflächeneffekte, wie z.B. Ozonrisse oder Witterungseinflüsse, die einen sicheren Weiterbetrieb des Reifens ermöglichen
- Optische Mängel, Kratzer und kleinere Schnitte, die einen sicheren Weiterbetrieb des Reifens sowie seine Arbeitsqualität und -leistung nicht einschränken
- Reklamationen, die einen (schleichenden) Luftverlust betreffen, der nicht durch Durchstiche oder andere mechanische Beschädigung verursacht ist, müssen innerhalb der ersten 5 % Profilverschleiß oder innerhalb der ersten 6 Monate nach Erstmontage angemeldet werden

Nicht erstattungsfähig im Rahmen dieser Garantieverweiterung sind beispielsweise: Extraaufwände oder Ausfallzeiten von Personen und Maschinen, Sekundär- oder Folgeschäden an Reifen oder Maschinen, die im Zusammenhang mit einem Reifenschaden verursacht worden, sowie beispielsweise, aber nicht ausschließlich mögliche Steuern, Abgaben, Servicepauschalen oder sonstige Folgekosten, die im Zusammenhang mit einem Reifenschaden oder einer Reklamation entstehen.

## Geltendmachung und Abwicklung einer Reklamation im Rahmen dieser Garantieverweiterung

Diese Garantieverweiterung beschränkt sich auf das Angebot von freiwilligen definierten Zusatzleistungen durch Continental als Zeichen der langfristigen Kundenverbundenheit im Falle von Reifenschäden, die nicht oder nur teilweise durch die gesetzlich geregelten Gewährleistungspflichten des Bestimmungslandes abgedeckt werden. Sie entbindet weder Continental, noch den Kunden von den gesetzlichen Bestimmungen, Regelungen und Pflichten zu Gewährleistungen, Produkthaftungen und Erhaltung der Betriebssicherheit, die weiterhin ihre Gültigkeit im vollen Umfang behalten. Die schriftliche Geltendmachung einer Reklamation im Rahmen dieser Garantieverweiterung hat durch den Endkunden über einen autorisierten Continental-Reifenfachhändler oder im Falle einer Ab-Werk-Bereifung alternativ über den Servicepartner des Fahrzeugherstellers, bei dem das Fahrzeug mit den reklamierten Reifen gekauft wurde zu erfolgen unter Vorlage eines Kaufnachweises, der eindeutig dem entsprechenden Reifen zuzuordnen ist und aus dem das Kaufdatum hervorgeht. Für die Bearbeitung der Reklamation ist das Continental Reklamationsformular auszufüllen und vom Endkunden zu unterschreiben oder die Online Reklamationsmöglichkeit zu nutzen. Der reklamierte Reifen ist dem Continental-Mitarbeiter zur Begutachtung zugänglich zu machen. Kosten für Montage, Montagehilfsmittel, Transporte, Steuern, Gebühren, Kleinteile etc. liegen im Verantwortungsbereich des Kunden.

Vollständige oder prozentuale Erstattung für die Neubeschaffung eines identischen Continental Landwirtschaftsreifens erfolgen nach Anerkennung oder Freigabe durch Continental nachträglich als Gutschrift an den Reifenhändler. Eine positive Anerkennung einer Reklamation ist in keinem Fall als Schuldeingeständnis seitens Continental zu werten. Continental behält sich weiterhin vor, Kunden im Schadensfall individuelle Rabattierungsangebote anzubieten.